

WEGLEITUNG

zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen gem. Art. 17 SPG an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU)

Inhalt

A	ZWECK	2
B	ZUSTÄNDIGE AMTSSTELLE.....	2
C	ERLÄUTERUNGEN ZUR MITTEILUNGSERSTATTUNG.....	3
1.	Überwachung der Geschäftsbeziehung	3
2.	Voraussetzungen für die Erstattung einer Verdachtsmitteilung.....	4
2.1.	Verdacht auf Geldwäscherei und Vortaten zur Geldwäscherei	6
2.2.	Verdacht auf organisierte Kriminalität	6
2.3.	Verdacht auf Terrorismusfinanzierung.....	7
3.	Inhalt der Verdachtsmitteilung	8
4.	Form der Verdachtsmitteilung und Auskünften nach Art. 19a SPG.....	8
5.	Zeitpunkt der Verdachtsmitteilung	9
6.	Dokumentation.....	9
7.	Eingang der Verdachtsmitteilung	9
8.	Durchführung von Transaktionen	10
9.	Vermögenssperre bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung.....	11
10.	Informationsverbot	11
11.	Massnahmen der SFIU.....	12
D	Inkrafttreten	12
	ANHANG 1: Liste der Vortaten (Stand 01.03.2016)	13

Als Mitteilungen im Sinne dieser Wegleitung gelten Verdachtsmitteilungen nach Art 17 Sorgfaltspflichtgesetz: **Verdachtsmitteilungen SPG**

A ZWECK

Diese Wegleitung der SFIU ist eine Orientierungshilfe bei der Erfüllung der Bestimmungen über die Erstattung von Verdachtsmitteilungen nach SPG. Die Wegleitung enthält neben der Darstellung der wichtigsten Rechtsgrundlagen eine Schilderung von Praxisaspekten und Verweise auf die üblichen Standards. Die konkrete Umsetzung obliegt den Sorgfaltspflichtigen, die nach SPG zur Mitteilung verpflichtet sind und den zur Mitteilung verpflichteten inländischen Behörden sowie weiteren von den genannten Rechtsgrundlagen erfassten Personen (im folgenden „Mitteilende“ genannt). Diese Wegleitung gibt die Rechtsansicht der SFIU wieder – die rechtlichen Grundlagen bleiben davon unberührt. Über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Wegleitung nicht abgeleitet werden.

B ZUSTÄNDIGE AMTSSTELLE

Die SFIU ist eine Amtsstelle im Ministerium für Präsidiales und Finanzen. Sie ist die zentrale Behörde in Liechtenstein für die Bekämpfung der Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, organisierter Kriminalität und die Vollzugsbehörde im Bereich der internationalen Finanzsanktionen. Die Hauptaufgaben der SFIU sind die Entgegennahme und die Analyse von Mitteilungen und anderen relevanten Informationen in den genannten Gebieten. Verdachtsmitteilungen nach SPG sind ausschliesslich an die SFIU zu richten. Ein regelmässiger Kontakt mit der SFIU im Zusammenhang mit Mitteilungen und darüber hinaus ist empfehlenswert, da dies für die Erkennung und Beurteilung von Risiken für alle Beteiligten nützlich sein kann.

Die SFIU kann wie folgt erreicht werden:

Stabsstelle Financial Intelligence Unit
Äulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz

Telefon 236 61 25
Email: info.sfiu@llv.li
Website: www.fiu.li

Die Büros sind mindestens geöffnet von Montag bis Freitag, 08:00 bis 11:30 und 13:30 bis 17:00, ausgenommen Feiertage und dienstfreie Tage.

C ERLÄUTERUNGEN ZUR MITTEILUNGSERSTATTUNG

Zur Verdachtsmitteilung nach Art. 17 SPG sind verpflichtet:

- Alle Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 3 SPG
- Alle Stellen der Landesverwaltung
- Die FMA

Ausgelöst wird die Pflicht zur Vornahme einer Verdachtsmitteilung durch den Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung. Voraussetzung für die Wahrnehmung der Mitteilungspflicht ist eine funktionierende Überwachung der Geschäftsbeziehung. Eine Mitteilung an die SFIU ist kein Ersatz für eine Strafanzeige. Erachtet der Sorgfaltspflichtige eine Strafanzeige als Ergänzung zur Verdachtsmitteilung als angebracht, so hat er diese bei der zuständigen Behörde anzubringen. Allerdings entbindet die Erstattung einer Strafanzeige nicht von der Pflicht zur Vornahme einer Verdachtsmitteilung.

1. Überwachung der Geschäftsbeziehung

Gemäss Art. 9 SPG müssen die Geschäftsbeziehungen und die im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen risikoadäquat überwacht werden. Zudem müssen die Sorgfaltspflichtigen komplexen und ungewöhnlichen Transaktionen besondere Aufmerksamkeit widmen.

Wenn Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die vom Geschäftsprofil abweichen, müssen – mit angemessenem Aufwand – „einfache Abklärungen“ getätigt werden (Art. 9 Abs. 3 SPG). Der Sorgfaltspflichtige soll in diesem Zusammenhang diejenigen Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren, die geeignet sind, den Hintergrund solcher Sachverhalte oder Transaktionen nachvollziehbar und verständlich zu machen.

Beim Auftreten von Anhaltspunkten (Verdachtsmomenten), dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung stehen, müssen „besondere Abklärungen“ getätigt werden (Art. 9 Abs. 4 SPG). Im Rahmen dieser besonderen Abklärungen hat der Sorgfaltspflichtige diejenigen Informationen zu beschaffen, auszuwerten und zu dokumentieren, die geeignet sind, allfällige Verdachtsmomente nach Art. 17 Abs. 1 SPG auszüräumen oder zu erhärten (Art. 22 Abs. 2 SPV). Des Weiteren finden sich im Anhang zur SPV Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, die Anlass zu besonderen Abklärungen geben könnten. Die Ergebnisse der Abklärungen sind in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren (Art. 9 Abs. 5 SPG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 Bst. c SPV).

2. Voraussetzungen für die Erstattung einer Verdachtsmitteilung

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG muss eine Mitteilung an die SFIU erstattet werden, sobald bei bestehenden Geschäftsbeziehungen ein Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht. Besondere Voraussetzungen (zum Beispiel im Sinne eines „begründeten Verdachts“) sind nicht gefordert. Während im alten Recht (Art. 16 a SPG) noch vorausgesetzt wurde, dass ein Zusammenhang mit Geldwäscherei, einer Vortat zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht, ist nach geltendem Recht dieser Zusammenhang im Art. 17 SPG nicht mehr explizit verlangt. Diese Formulierung stellt klar, dass ein nicht vorhandener formaler Abschluss von besonderen Abklärungen den Sorgfaltspflichtigen, der bereits einen Verdacht hegt, nicht von der Erstattung einer Verdachtsmitteilung abhält.¹ Von den Sorgfaltspflichtigen kann im Weiteren auch nicht erwartet werden, dass sie eine detaillierte Prüfung vornehmen, ob ein ausreichender Verdacht zur Vornahme von strafprozessualen Zwangsmassnahmen vorliegt. Im Gegenteil sollen die Sorgfaltspflichtigen im Zweifel eine Mitteilung machen. Die SFIU kann sodann detailliert prüfen, ob weitere Massnahmen nötig sind und ob ggf. Zwangsmassnahmen ergriffen werden müssen. Keine Meldepflicht besteht dann, wenn die Abklärungen des Sorgfaltspflichtigen ergeben haben, dass kein Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung vorliegt oder die Vermögenswerte nachweislich in keinem Zusammenhang mit Terrorismus oder mit möglichen Straftaten stehen². Die getätigten Abklärungen sind jedenfalls schriftlich im Rahmen des Sorgfaltspflichtaktes zu dokumentieren (vgl. Art. 9 Abs. 5 SPG).

Eine Mitteilungspflicht wird häufig dadurch ausgelöst, dass nach Vornahme der Abklärungen im Rahmen der Überwachung der Geschäftsbeziehung nach Art. 9 SPG die allgemeinen Verdachtsmomente nicht beseitigt werden konnten. Die Mitteilungspflicht ist auch dann gegeben, wenn der Sorgfaltspflichtige nicht weiss, aus welcher bestimmten Vortat die Vermögenswerte stammen könnten. Zur Auslösung der Mitteilungspflicht genügt der Verdacht, dass eine mögliche Vortat besteht – festzustellen, welche dies genau sein könnte, ist Aufgabe der SFIU bzw. der Strafverfolgungsbehörden. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob allfällige Prozessvoraussetzungen gegeben sind (zum Beispiel das Nichteintreten der Verjährung). Der Sorgfaltspflichtige kann ohnehin nicht abschliessend beurteilen, ob solche Prozessvoraussetzungen gegeben sind.

Ein Verdacht setzt voraus, dass Hinweise oder Tatsachen vorliegen, aus denen die Verdachtslage nachvollziehbar und objektiv abgeleitet werden kann. Diese Hinweise oder Tatsachen müssen es als hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ein Fall von Art. 17 SPG vorliegt. Es reicht für die Bejahung der Meldepflicht aus, wenn ein objektiver Grund zur Annahme eines Verdachts besteht, selbst wenn der Sorgfaltspflichtige subjektiv der Meinung ist, sein Vertragspartner habe sich nichts zuschulden kommen lassen, es sei denn, die Abklärungen haben ergeben, dass der Verdacht ausgeräumt werden konnte. Je nach Situation kann eine Tatsache für sich allein den Verdacht

¹ vgl. hierzu Dr. Thomas Zwiefelhofer: Die Sorgfaltspflichten des liechtensteinischen Geldwäschereirechts verglichen mit den entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts, Schulthess Verlag, Zürich, 2007, S. 429

² Zum Beispiel dann, wenn klar dokumentiert ist, dass die Gelder legal erworben wurden und nicht für illegale Zwecke oder zur Finanzierung eines Terroristen oder einer terroristischen Organisation (unabhängig davon, ob sie für die Finanzierung eines terroristischen Anschlags verwendet werden oder nicht) eingesetzt werden.

begründen, häufig wird es jedoch eine Kombination von mehreren Tatsachen sein, die den Verdacht entstehen lassen.

Die Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Geschäftsbeziehung noch nicht eingegangen oder die Transaktion noch nicht durchgeführt wurde. Als Mindestvoraussetzung für das Entstehen einer Mitteilungspflicht müssen dem Sorgfaltspflichtigen Einzelheiten zu der nicht zustande gekommenen Geschäftsbeziehung oder Transaktion bekannt sein, welche von gewisser Qualität im Hinblick auf eine Mitteilung sind. Als geeignete Grundlagen für Mitteilungen ohne Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen gelten etwa Namen von Personen, die eine Geschäftsbeziehung mit dem Sorgfaltspflichtigen eingehen wollten, Kontonummern oder Angaben zu Gesellschaften, welche in Transaktionen verwickelt gewesen wären oder auch Dokumente, welche im Rahmen der Geschäftsanbahnung dem Sorgfaltspflichtigen überlassen wurden (wie z.B. gefälschte Schecks o.ä.).

Die Anforderungen an eine Mitteilungspflicht ohne Geschäftsbeziehung sind natürlich geringer als jene im Fall einer bestehenden Geschäftsbeziehung. Im Rahmen einer Geschäftsbeziehung hat der Sorgfaltspflichtige seinen Pflichten nachzukommen und dies entsprechend zu dokumentieren. Als Geschäftsbeziehung definiert wird jede geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung, die in Verbindung mit den gewerblichen Tätigkeiten des Sorgfaltspflichtigen unterhalten wird und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG). Dies gilt somit spätestens ab dem Zeitpunkt der Einigung über Inhalt und Annahme des Auftrages durch die Vertragsparteien und nicht bereits während den Vorbesprechungen über die Modalitäten und Vorstellungen der Beteiligten.

In der Praxis ergeben sich folgende Konstellationen, die oftmals zu einer Verdachtsmitteilung führen:

- Der Sorgfaltspflichtige lehnt die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder die Durchführung einer Transaktion ab, weil das Verhalten des Kunden bei der Geschäftsanbahnung einen Verdacht erweckt³;
- Die Abklärungen nach Art. 9 SPG führten nicht zu einem plausiblen Ergebnis;
- Der Vertragspartner weigert sich an den Abklärungen nach Art. 9 SPG mitzuwirken;
- Der Vertragspartner weigert sich, an der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person mitzuwirken;
- Der Sorgfaltspflichtige erfährt aus Medienberichterstattung oder aus kommerziellen Datenbanken, dass der Vertragspartner, die wirtschaftlich berechnete Person oder ein weiterer in die Geschäftsbeziehung involvierter Dritter Gegenstand einer Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei, einer Vortat zur Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder organisierter Kriminalität geworden ist;
- Der Sorgfaltspflichtige erfährt aus einem Beschluss des Landgerichts in einer Rechtshilfesache oder in einer Strafsache, dass der Vertragspartner oder die wirtschaftlich berechnete Person Gegenstand einer Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei, einer Vortat zu Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder organisierter Kriminalität geworden ist;
- Der Vertragspartner oder die wirtschaftlich berechnete Person sind auf einer vertrauenswürdigen Liste von Personen, die des Terrorismus oder der Weiterverbreitung von

³ Der Begriff der Geschäftsanbahnung setzt voraus, dass sich der Sorgfaltspflichtige bereits einen Kontakt zu einem potenziellen Kunden im Hinblick auf die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung oder die Durchführung einer Transaktion hat. Ein z.B. per Email erfolgtes unseriöses Angebot („Nigeria-Briefe“), auf das nicht eingegangen wird, löst die Mitteilungspflicht nicht aus.

Massenvernichtungswaffen verdächtigt werden oder es finden Transaktionen an solche Personen statt;

- Es liegen Hinweise auf eine Straftat vor (z.B. Betrugsversuch), die einen Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung aufweisen.

Die SFIU wird in den Jahresberichten weitere Beispiele von regelmässig wiederkehrenden Typologien publizieren. Diese Aufzählungen dienen nur der Sensibilisierung – die Liste ist nicht abschliessend. Massgebend ist immer die konkrete Situation im Einzelfall. Die SFIU steht gerne zur Erörterung solcher Fragen bereit.

2.1. Verdacht auf Geldwäscherei und Vortaten zur Geldwäscherei

Besteht der Verdacht auf Geldwäscherei, muss umgehend eine Mitteilung erstattet werden. Geldwäscherei ist im Sinne von § 165 StGB zu verstehen und bezieht sich auf das Verbergen oder Verschleiern der Herkunft von Vermögenswerten aus Verbrechen und weiteren aufgeführten Straftaten (den so genannten Vortaten, siehe Anhang 1). Geldwäscherei setzt eine Tathandlung (Verbergen, Verschleiern) und eine Vortat voraus. Für die Begründung eines Verdachts ist es nicht notwendig, die Vortat zu bestimmen. Entscheidend ist einzig, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit der relevanten Geschäftsbeziehung stehen, aus einer Vortat stammen und somit taugliches Objekt für die Erfüllung des Geldwäschereitattbestandes darstellen könnten. Erfasst ist auch die so genannte Eigengeldwäscherei (z.B. das Verbergen des Deliktserlöses aus einer Tat, die der Verbergende selbst begangen hat).

Mitteilungspflichtig sind auch Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, bei denen sich der Verdacht auf eine Vortat allein bezieht, ohne dass andere Tatbestandselemente der Geldwäscherei gegeben sein müssen. Der Verdacht, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einer der Vortaten stammen könnten, genügt für die Begründung der Mitteilungspflicht.

2.2. Verdacht auf organisierte Kriminalität

Für den Begriff der organisierten Kriminalität gibt es im liechtensteinischen Recht keine Legaldefinition. Damit wird auf die §§ 278 und 278a StGB verwiesen, welche die Gründung einer kriminellen Vereinigung oder Organisation, wie auch die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder Organisation unter Strafe stellen. Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von zwei oder mehr Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung schwere Straftaten ausgeübt werden. Bei der kriminellen Organisation kommt dazu, dass sie eine unternehmensähnliche Struktur aufweist und in der Regel grösser ist. Für die Mitteilungspflicht ist es nicht ausschlaggebend, ob die Vermögenswerte illegal erlangt wurden. Der Verdacht, dass Vermögenswerte in Zusammenhang mit organisierter Kriminalität stehen, ist ausreichend. So fallen auch legal erworbene Vermögenswerte, die unter Kontrolle einer kriminellen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation stehen, unter die Mitteilungspflicht.

2.3. Verdacht auf Terrorismusfinanzierung

Die Mitteilungspflicht gilt nach Art. 17 SPG auch wenn ein Verdacht auf Terrorismusfinanzierung besteht. Dies verweist auf §§ 278b, 278c und 278d StGB. Demnach bezieht sich die Mitteilungspflicht auf Transaktionen oder Vermögenswerte

- eines Terroristen; oder
- einer terroristischen Vereinigung; oder
- eines Dritten, der Vermögenswerte für einen terroristischen Akt, einen Terroristen oder einer terroristischen Vereinigung bereitstellt oder sammelt.

Bei Transaktionen oder Vermögenswerten eines Terroristen oder einer terroristischen Vereinigung spielt es keine Rolle, ob diese für einen terroristischen Akt bereitgestellt oder gesammelt werden. Auch Gelder von Terroristen oder terroristischen Vereinigungen, die für legale Zwecke bestimmt sind, fallen unter den Begriff der Terrorismusfinanzierung.

Unter terroristischer Vereinigung ist gemäss § 278b Abs. 3 StGB ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zu verstehen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten gemäss § 278c StGB ausgeführt werden. Im Unterschied zur Geldwäscherei können bei der Terrorismusfinanzierung die Vermögenswerte auch aus legalen Quellen stammen.

Für Sorgfaltspflichtige sind die Verordnung vom 4. Oktober 2011 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Taliban⁴ und die Verordnung vom 4. Oktober 2011 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zur Gruppierung "Al-Qaida" von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus sind die Listen mit Personen, die des Terrorismus verdächtigt werden, und die Listen von anderen Staaten und Organisationen in diesem Zusammenhang herausgegeben werden, von Bedeutung. In der Regel kann sich der Sorgfaltspflichtige dabei auf anerkannte Datenbanken von privaten Anbietern stützen. Wenn solche Listen Namen von natürlichen und juristischen Personen und Gruppierungen enthalten, die Verbindungen zu Usama bin Laden, der "Al-Qaida" oder den Taliban aufweisen, werden diese zumeist auch parallel dem "Al-Qaida" / Taliban Sanktionskomitee der UNO unterbreitet. Dadurch entsteht ein Verdacht im Sinne von Art. 17 SPG. Daher ist betreffend Vermögenswerte von diesen eine umgehende Prüfung der wirtschaftlichen Hintergründe vorzunehmen, verbunden mit einer umgehenden Mitteilung an die SFIU. Bei Listen, die Namen von natürlichen und juristischen Personen und Gruppierungen enthalten, welche möglicherweise Verbindungen zu terroristischen Kreisen ausserhalb des "Al-Qaida" - und Taliban-Netzwerkes aufweisen, hat der Sorgfaltspflichtige im Falle von Kundenbeziehungen mit auf dieser Liste Genannten oder bei wirtschaftlicher Berechtigung an Vermögen von auf dieser Liste Geführten,

⁴ Fassung zum 10.8.2012: LGBl 2011 Nr. 464

Art. 9 SPG anzuwenden („besondere Abklärungen“) und allenfalls, im Falle eines resultierenden Verdachtes, eine Mitteilung an die Stabsstelle FIU im Sinne von Art. 17 SPG zu machen.

3. Inhalt der Verdachtsmitteilung

Die Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG muss alle erforderlichen Angaben enthalten, welche zur Beurteilung seitens der SFIU notwendig sind (Art. 26 Abs. 1 SPV). Die Minimalangaben, die in jeder Mitteilung vorhanden sein müssen, ergeben sich aus den branchenspezifischen Formularen (Art. 26 Abs. 3 SPV).

Die SFIU kann jederzeit weitere Angaben (z.B. Detailbelege zu einzelnen Transaktionen) verlangen. Dies erfolgt in der Regel auf schriftliche, einmalige Aufforderung der SFIU (Art. 19a Abs. 1 SPG). Die FIU kann für die Beantwortung der Anfragen eine Frist festsetzen.

Die Sorgfaltspflichten erstrecken sich grundsätzlich auf Geschäftsbeziehungen, die zum fraglichen Zeitpunkt vom Sorgfaltspflichtigen unterhalten werden. Bereits saldierte Geschäftsbeziehungen müssen nicht mitgeteilt werden, wenn der Verdacht, der die Mitteilung auslöst, sich erst nach der Saldierung ergeben hat (z.B. ein Zeitungsbericht über die Verhaftung eines Vertragspartners, der erst nach Beendigung der Geschäftsbeziehung erschienen ist, und wenn sich während der Geschäftsbeziehung kein Hinweis auf einen kriminellen Ursprung der Vermögenswerte ergeben hat). Wichtig ist aber, dass auch bei der Durchführung von Saldierungen die Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes eingehalten werden. Kommt es im Rahmen von Saldierungen zu Vorgängen, die abklärungsbedürftig sind (zum Beispiel beim Vorliegen von Anhaltspunkten für Geldwäscherei; Anhang zur SPV), so muss mit der Auflösung der Geschäftsbeziehung so lange zugewartet werden, bis die Abklärungen abgeschlossen und die Vorgänge plausibilisiert sind. Im Übrigen gilt auch weiterhin, dass die Mitteilungspflicht sich auf einen gesamten Sachverhalt bezieht und nicht auf eine einzelne Transaktion oder eine einzelne Geschäftsbeziehung. Wenn also nur einzelne Geschäftsbeziehungen in einem zusammenhängenden (mitteilungspflichtigen) Sachverhalt saldiert wurden, andere jedoch weiterbestehen, so muss der Sorgfaltspflichtige in der Mitteilung auf die saldierten Geschäftsbeziehungen aufmerksam machen. Dies ermöglicht es der SFIU, weitere Informationen oder Dokumente einzuverlangen.

4. Form der Verdachtsmitteilung und Auskünften nach Art. 19a SPG

Die Verdachtsmitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG und Auskünfte an die SFIU nach Art. 19a SPG sind ab Inbetriebnahme des Portals der SFIU und der Applikation "GoAML" unter Verwendung desselben digital einzureichen. Bis dahin kann eine Verdachtsmitteilung ausnahmsweise auch wie bis anhin auf postalischem Weg oder per Kurier unter der Verwendung von der auf der Homepage www.fiu.li auffindbaren Formulare erstattet werden. Ab Inbetriebnahme ist die Erstattung von Verdachtsmitteilungen und Auskünften an die SFIU nur noch mittels GoAML zulässig (Art. 5 E-Government-Gesetz). Alternativ steht dafür in den Räumlichkeiten der SFIU ab Inbetriebnahme ein Terminal zur Verfügung. Mit diesem Terminal können Verdachtsmitteilungen erstattet werden, wenn

ein Grund besteht, das GoAML-Portal nicht zu benutzen. Sollte eine elektronische Einreichung ausnahmsweise aus technischen Gründen wie etwa eines Systemausfalls nicht möglich sein, ist eine Erstattung auf postalischem Weg oder per Kurier möglich.

Eine Verdachtsmitteilung gilt dann als erstattet, wenn der Eingang von der SFIU schriftlich bestätigt wurde. Die Verdachtsmitteilung ist in deutscher Sprache einzureichen. Anlagen, die zusätzlich eingereicht werden, können in einer Fremdsprache verfasst sein. Melderelevante Umstände, die sich aus den Anlagen ergeben, sind jedoch in der Verdachtsmitteilung in deutscher Sprache auszuführen.

Weitere Informationen zur elektronischen Mitteilungserstattung mittels GoAML-Portal können der entsprechenden Wegleitung entnommen werden, welche zu gegebener Zeit publiziert werden wird.

5. Zeitpunkt der Verdachtsmitteilung

Gemäss Art. 17 SPG muss die Verdachtsmitteilung umgehend erfolgen, das heisst, die Mitteilung muss erstattet werden, sobald der Verdacht entstanden ist. Eine generelle zeitliche Vorgabe kann nicht gemacht werden, über eine solche ist im Einzelfall zu entscheiden. Für alle Fälle gilt jedoch, dass es zu keinen Verzögerungen kommen darf (z.B. durch die Ferienabwesenheit eines Mitarbeiters). In der Regel folgt bei laufenden Geschäftsbeziehungen die Mitteilung zeitlich auf die Abklärungen nach Art. 9 SPG. Sobald der Verdacht aber vorliegt, muss die Mitteilung erfolgen, selbst wenn im Einzelfall die besonderen Abklärungen noch nicht abgeschlossen sind. Der Sorgfaltspflichtige hat seine interne Organisation so zu gestalten, dass der Entscheid über die Vornahme vom zuständigen Gremium umgehend vorgenommen werden kann.

6. Dokumentation

Gemäss Art. 20 SPG müssen alle Dokumente, die im Zusammenhang mit einer Abklärung und/oder einer Verdachtsmitteilung stehen, in den Sorgfaltspflichtakten geführt und während einer Dauer von mindestens 10 Jahren seit Erstattung der Mitteilung aufbewahrt werden.

7. Eingang der Verdachtsmitteilung

Unmittelbar nach Eintreffen der Verdachtsmitteilung bei der SFIU wird der Eingang der Mitteilung bestätigt: elektronisch über das Message Board des GoAML-Portals bei elektronisch eingereichter Mitteilung oder – bspw. im Falle eines Systemausfalles oder wenn ein Intermediär die Mitteilung auf dem Terminal in den Räumlichkeiten der Stabsstelle FIU eingegeben hat - auf dem Postweg. Die Bestätigung umfasst eine Referenznummer, die Angabe des zuständigen Sachbearbeiters oder der Sachbearbeiterin. Die SFIU kann weitere Informationen gestützt auf Art. 19a Abs. 1 SPG einverlangen. Im Verkehr mit der SFIU ist immer die Referenznummer anzugeben.

8. Durchführung von Transaktionen

Gemäss Art. 18 Abs. 1 SPG dürfen die Sorgfaltspflichtigen Transaktionen, bei denen eine Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG besteht, erst nach Erstattung einer Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG durchführen. Vorab gilt es klarzustellen, dass die Bestimmung von Art. 18 Abs. 1 SPG nur in Fällen anwendbar ist, in denen es um verdächtige Transaktionen geht. Für Sachverhalte, in denen nicht eine Transaktion selbst verdächtig ist, sondern der Verdacht der Inkriminierung von Vermögenswerten besteht, ist Art. 18 nicht anwendbar.

a) Durchführung einer verdächtigen Transaktion nach Erstattung einer Verdachtsmitteilung

Wenn eine verdächtige Transaktion nach Art. 17 Abs. 1 SPG gemeldet wurde, kann - unter Wahrung des Paper Trails – diese gemeldete verdächtige Transaktion nach dem Wortlaut des Gesetzes durchgeführt werden. Beispiel Saldierung der Geschäftsbeziehung: Wenn sich der Sorgfaltspflichtige nach einer erstatteten Verdachtsmitteilung – und einem Ausbleiben von behördlichen Massnahmen – dazu entschliesst, die Geschäftsbeziehung zu beenden („Saldierung“) und es im Zusammenhang mit dieser Saldierung zu weiteren verdächtigen Transaktionen kommt, so sind diese der SFIU zu melden (Art. 17 Abs. 1 SPG). Danach können die Transaktionen ausgeführt werden.

Die SFIU ist immer wieder konfrontiert mit dem Bedürfnis, Sorgfaltspflichtigen Auskunft darüber zu erteilen, ob dieser eine konkrete Transaktion ausführen darf oder nicht. Die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftsbeziehung (und damit auch der Durchführung von Transaktionen) liegt nach Art. 9 APG beim jeweiligen Sorgfaltspflichtigen. Der SFIU hat keine Kompetenz zur Bewilligung von Transaktionen.

b) Durchführung einer verdächtigen Transaktion vor Erstattung der Verdachtsmitteilung

Das Gesetz anerkennt in Art. 18 Abs. 1 SPG im Grundsatz, dass es Fälle geben kann, in welchen eine vorgängige Erstattung einer Verdachtsmitteilung nicht möglich ist. Die nachfolgenden Praxisbeispiele sind der Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentum Liechtensteins zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG) sowie weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen (2015/127) entnommen:

Ein Verzicht auf eine Transaktion ist etwa dann nicht möglich, wenn infolge erteilter Zeichnungsberechtigungen ohne Mitwirkung des Sorgfaltspflichtigen Kontotransaktionen veranlasst werden können.

Ebenso können Transaktionen vor der Meldung durchgeführt werden, wenn bei Schaltergeschäften der Kunde vor Ort anwesend ist und eine Barabhebung im normalen Umfang wahrnimmt. Eine Weigerung der Bank ohne plausible Begründung würde diesfalls den Kunden vorwarnen und ihm die Gelegenheit geben, vor Abschluss der Analysetätigkeiten der Stabsstelle FIU respektive vor einer möglichen Vermögenssperre durch das Landgericht für ihn günstige Dispositionen zu tätigen, was der Strafverfolgung insgesamt schädlich wäre."

Darüber hinaus gilt es anzumerken, dass die Verpflichtung zur Wahrung des Paper Trails nur mit Bezug auf "bedeutende Vermögenswerte" gilt. Die Höhe der zulässigen Bartransaktionen ist nicht durch einen starren Betrag zu bestimmen sondern ergibt sich aus den Gesamtumständen und ist durch den Sorgfaltspflichtigen im Rahmen seiner internen Weisungen selbst vorzunehmen:

Massgebliche Bezugsgrössen sind beispielweise das Kundenprofil, die Höhe der anvertrauten Vermögenswerte oder die jeweils anwendbaren Schwellenwerte für die Meldepflichten bei grenzüberschreitenden Bargeldtransporten. Dabei sind die unterschiedlichen Kundenkategorien zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 SPG kann die SFIU anordnen, dass eine laufende Transaktion, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte, für eine Frist von höchstens zwei Arbeitstagen nicht durchgeführt werden darf. Diese Anordnung erfolgt schriftlich bzw. über das „Message Board“ der GoAML-Applikation. Die Anordnung enthält das Datum des Ablaufs der Transaktionssperre.

9. Vermögenssperre bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung

Vermögenswerte, die Gegenstand einer Verdachtsmitteilung wegen Verdachts auf Terrorismusfinanzierung müssen gemäss Art. 18a SPG für zehn Werktage ab Erstattung der Verdachtsmitteilung gesperrt werden. Ein Anwendungsfall dieser Bestimmung ist eine Verdachtsmitteilung zu einer Person, die auf einer Liste eines anderen Staates zu Personen und Organisationen erscheint, welche im betreffenden Staat gestützt auf die Resolution 1373 (2001) des UNO-Sicherheitsrates wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind.

10. Informationsverbot

Das Informationsverbot nach Art. 18b Abs. 1 SPG verbietet es Sorgfaltspflichtigen sowie deren Organen und Mitarbeitern, den Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte oder Dritte darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie eine Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG erstatten, erstattet haben oder zu erstatten gedenken. Das Informationsverbot gemäss SPG ist unbefristet. Ausnahmen gelten nur mit Bezug auf Auskünfte gegenüber der FMA und weitere in Art. 18b Abs. 3 genannte Ausnahmetatbestände, zum Beispiel innerhalb des gleichen Finanzkonglomerats und für am gleichen Sachverhalt beteiligte Sorgfaltspflichtige (z.B. wenn die Gesellschaft, die vom Treuhänder verwaltet wird, gleichzeitig auch ein Bankkonto führt: Hier dürfen sich die am Sachverhalt Beteiligten (z.B. Treuhänder und Bank) gegenseitig informieren).

Das Informationsverbot gilt explizit auch für den Zeitpunkt vor der Erstattung respektive während den Vorbereitungsarbeiten zu einer noch zu erstattenden Verdachtsmitteilung. Die Vornahme einfacher oder besonderer Abklärungen nach Art. 9 SPG wird durch das Informationsverbot nicht behindert. Der Sorgfaltspflichtige kann im Rahmen dieser Abklärungen den Vertragspartner weiterhin zwecks Klärung von Fragen, welche auf das Vorliegen von Anhaltspunkten hinweisen, kontaktieren. Im Rahmen dieser Abklärungen darf allerdings kein Hinweis auf eine zu erstattende Verdachtsmitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG gegeben werden. Es wäre zum Beispiel nicht zulässig, dem Vertragspartner oder anderen Personen mit einer Verdachtsmitteilung an die FIU "zu drohen", um zu den benötigten Informationen zu gelangen.

11. Massnahmen der SFIU

Die Stabsstelle FIU analysiert die eingegangenen Mitteilungen und holt falls angezeigt zusätzliche Informationen bei Sorgfaltspflichtigen ein. Resultat der abgeschlossenen Analysetätigkeit ist die Erstellung eines Analyseberichtes. Dieser wird in Fällen, in denen dies angezeigt ist, der Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung zugestellt.

Für die Sorgfaltspflichtigen gilt, dass er für nach erstatteter Verdachtsmitteilung weitergeführten Geschäftsbeziehungen weiterhin verpflichtet ist, im Falle von zusätzlichen Verdachtsmomenten mit Bezug zur Geschäftsbeziehung oder einzelnen Transaktionen entsprechende Abklärungen zu tätigen und gegebenenfalls eine erneute Verdachtsmitteilung zu erstatten. Jedenfalls ist bei entsprechenden Geschäftsbeziehungen von solchen mit einem erhöhten Risiko auszugehen und diese sind entsprechend zu behandeln.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 SPG kann die SFIU anordnen, dass eine laufende Transaktion, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte, für eine Frist von höchstens zwei Arbeitstagen nicht durchgeführt werden darf. Diese Anordnung erfolgt schriftlich bzw. über das „Message Board“ der GoAML-Applikation. Die Anordnung enthält das Datum des Ablaufs der Transaktionssperre.

D Inkrafttreten

Diese Wegleitung ersetzt jene vom 01.01.2013 und tritt per 3.10.2017 in Kraft. Sie wurde dem revidierten, am 1.9.2017 in Kraft getretenen SPG angepasst.

ANHANG 1: Liste der Vortaten (Stand 01.03.2016)

Gesetz	Querverweis CH- Gesetzgebung	Straftat	Qualifikation	§ / Art.	Abs
BMG		Betäubungsmitteldelikte	Verbrechen/Vergehen	20	
BMG		Betäubungsmitteldelikte	Verbrechen/Vergehen	24	
BMG		Betäubungsmitteldelikte	Vergehen	25	
Kundmachung	SR 313.0 - VStrR	Leistungs- und Abgabebetrag	Verbrechen	14	4
Kundmachung	SR 514.51	Widerhandlungen gegen die Bewilligungs- und Meldepflichten	Verbrechen	33	2
Kundmachung	SR 514.51	Widerhandlungen gegen das Verbot von Kernwaffen, biologischen und chemischen Waffen	Verbrechen	34	
Kundmachung	SR 514.51	Widerhandlungen gegen das Verbot der Antipersonenminen	Verbrechen	35	
Kundmachung	SR 946.202		Verbrechen	14	2
AuG		Rechtswidriger Aufenthalt	Vergehen	83	
AuG		Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts	Vergehen	84	
AuG		Herstellung, Gebrauch und Verschaffung gefälschter Ausweispapiere sowie unrechtmässige Verwendung oder Überlassung echter Ausweispapiere	Vergehen	85	
HMG		Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz	qualifizierter Fall eines Vergehens	53	2
MG		Missbrauch einer Insiderinformation (Insidergeschäft)	Verbrechen	23	1
MG		Marktmanipulation	Übertretung	24	
MWSTG		Steuerbetrug	Vergehen	88	
SteG		Steuerbetrug	Vergehen	140	
StGB		Mord	Verbrechen	75	
StGB		Totschlag	Verbrechen	76	
StGB		Tötung auf Verlangen	Verbrechen	77	
StGB		Mitwirkung am Selbstmord	Verbrechen	78	
StGB		Tötung eines Kindes bei der Geburt	Verbrechen	79	
StGB		Aussetzung	Verbrechen	82	
StGB		Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	Verbrechen	85	
StGB		Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	Verbrechen	86	
StGB		Absichtliche schwere Körperverletzung	Verbrechen	87	
StGB		Quälen oder Vernachlässigen eines Unmündigen, Jugendlichen oder Wehrlosen	Verbrechen	92	3
StGB		Überanstrengung eines Unmündigen, Jugendlichen oder Schonungsbedürftigen	Verbrechen	93	2
StGB		Schwangerschaftsabbruch	Verbrechen	96	2
StGB		Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	Verbrechen	97	1
StGB		Freiheitsentziehung	Verbrechen	99	2
StGB		Entführung einer willenlosen oder wehrlosen Person	Verbrechen	100	

StGB		Entführung einer unmündigen Person	Verbrechen	101	
StGB		Erpresserische Entführung	Verbrechen	102	
StGB		Überlieferung an eine ausländische Macht	Verbrechen	103	
StGB		Sklavenhandel	Verbrechen	104	
StGB		Menschenhandel	Verbrechen	104a	3 + 4
StGB		Schwere Nötigung	Verbrechen	106	
StGB		Gefährliche Drohung	Verbrechen	107	3
StGB		Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands	Verbrechen	124	
StGB		Schwere Sachbeschädigung	Verbrechen	126	2
StGB		Datenbeschädigung	Verbrechen	126a	2
StGB		Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems	Verbrechen	126b	2
StGB		Schwerer Diebstahl	Verbrechen	128	2
StGB		Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	Verbrechen	129	
StGB		Gewerbsmässiger Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	Verbrechen	130	
StGB		Räuberischer Diebstahl	Verbrechen	131	
StGB		Entziehung von Energie	Verbrechen	132	2
StGB		Veruntreuung	Verbrechen	133	2
StGB		Unterschlagung	Verbrechen	134	3
StGB		Dauernde Sachentziehung	Verbrechen	135	2
StGB		Gewaltanwendung eines Wilderers	Verbrechen	140	
StGB		Raub	Verbrechen	142	
StGB		Schwerer Raub	Verbrechen	143	
StGB		Erpressung	Verbrechen	144	
StGB		Schwere Erpressung	Verbrechen	145	
StGB		Schwerer Betrug	Verbrechen	147	3
StGB		Gewerbsmässiger Betrug	Verbrechen	148	
StGB		Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	Verbrechen	148a	2
StGB		Untreue	Verbrechen	153	2
StGB		Förderungsmissbrauch	Verbrechen	153a	4
StGB		Geldwucher	Verbrechen	154	3
StGB		Sachwucher	Verbrechen	155	
StGB		Betrügerischer Konkurs	Verbrechen	156	
StGB		Schädigung fremder Gläubiger	Verbrechen	157	
StGB		Hehlerei	Verbrechen	164	4
StGB		Brandstiftung	Verbrechen	169	
StGB		Vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen	Verbrechen	171	
StGB		Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel	Verbrechen	173	
StGB		Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel	Verbrechen	175	
StGB		Vorsätzliche Gemeingefährdung	Verbrechen	176	
StGB		Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt	Verbrechen	180	2

StGB		Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	Verbrechen	181a	2
StGB		Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen	Verbrechen	181c	2
StGB		Luftpiraterie	Verbrechen	185	
StGB		Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt	Verbrechen	186	
StGB		Vergewaltigung	Verbrechen	200	
StGB		Sexuelle Nötigung	Verbrechen	201	2
StGB		Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	Verbrechen	204	
StGB		Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	Verbrechen	205	
StGB		Sexueller Missbrauch von Unmündigen	Verbrechen	206	
StGB		Sexueller Missbrauch von Minderjährigen	Verbrechen	208	3
StGB		Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	Verbrechen	212	3
StGB		Kuppelei	Verbrechen	213	2
StGB		Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen	Verbrechen	214	1
StGB		Forderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger	Verbrechen	215a	1,2
StGB		Zuhälterei	Verbrechen	216	4,5
StGB		Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	Verbrechen	217	
StGB		Pornographische Darstellungen Minderjähriger	Verbrechen	219	2,3
StGB		Urkundenfälschung	Vergehen	223	
StGB		Fälschung besonders geschützter Urkunden	Vergehen	224	
StGB		Geldfälschung	Verbrechen	232	
StGB		Weitergabe nachgemachten oder gefälschten Geldes	Verbrechen	233	2
StGB		Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringerter Geldmünzen	Verbrechen	234	
StGB		Geld, Wertpapiere und Wertzeichen des Auslandes (i.V.m 232, 233 und 234)	Verbrechen	241	
StGB		Hochverrat	Verbrechen	242	
StGB		Vorbereitung eines Hochverrats	Verbrechen	244	
StGB		Staatsfeindliche Verbindungen	Verbrechen	246	
StGB		Gewalt und gefährliche Drohung gegen den Landesfürsten	Verbrechen	249	
StGB		Nötigung des Landtags oder der Regierung	Verbrechen	250	
StGB		Nötigung von Mitgliedern des Landtags oder der Regierung	Verbrechen	251	
StGB		Verrat von Staatsgeheimnissen	Verbrechen	252	
StGB		Ausspähung von Staatsgeheimnissen	Verbrechen	254	
StGB		Begünstigung feindlicher Streitkräfte	Verbrechen	257	
StGB		Landesverräterische Fälschung und Vernichtung von Beweisen	Verbrechen	258	

StGB		Verletzung der Pflicht zur Landesverteidigung	Verbrechen	259	
StGB		Wehrmittelsabotage	Verbrechen	260	
StGB		Widerstand gegen die Staatsgewalt	Verbrechen	269	
StGB		Verbrecherischer Komplott	Verbrechen	277	
StGB		Kriminelle Vereinigung	Vergehen	278	
StGB		Kriminelle Organisation	Verbrechen	278a	
StGB		Terroristische Vereinigung	Verbrechen	278b	
StGB		Terroristische Straftaten (im Sinne von)	Verbrechen	278c	
StGB		Terrorismusfinanzierung	Verbrechen	278d	
StGB		Falsche Beweisaussage vor Gericht	Verbrechen	288	2
StGB		Falsche Verdächtigung	Verbrechen	297	
StGB		Missbrauch der Amtsgewalt	Verbrechen	302	
StGB		Geschenkannahme eines Beamten	Verbrechen	304	
StGB		Geschenkannahme durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens	Vergehen	305	
StGB		Geschenkannahme durch Sachverständige	Vergehen	306	
StGB		Geschenkannahme durch Mitarbeiter und sachverständige Berater	Vergehen	306a	
StGB		Bestechung	Vergehen	307	
StGB		Verbotene Intervention	Vergehen	308	
StGB		Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen	Verbrechen	312	3
StGB		Hochverräterische Angriffe gegen einen fremden Staat	Verbrechen	316	
StGB		Völkermord	Verbrechen	321	